

Steuerreglement für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 12. Dezember 2000

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst:

I. STEUERHOHEIT

§ 1

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. STEUERPF LICHT

§ 2

Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3

Bürgergemeinden

¹Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

²Die Bürgergemeinde Solothurn ist von der Steuerpflicht befreit.

III. STEUERFUSS

§ 4

Im Allgemeinen

¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

²Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlags den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

§ 5

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 50 % der ganzen Staatssteuer.

§ 6

Personalsteuer

¹Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.²⁾

²Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³Die selbständige Besteuerung für Grundstücksgewinn (§ 52 Abs. 2 Steuergesetz) begründet keine Steuerpflicht für die Personalsteuer.

IV. STEUERVERFAHREN§ 7

Steuerberechnung

¹Die Einwohnerdienste berechnen die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.¹⁾

²Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8

Einsprache und Rekurs

¹Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei den Einwohnerdiensten innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache soll begründet werden.¹⁾

1) Redaktionelle Anpassung vom 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten 1.1.2017

²Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³Die Einwohnerdienste entscheiden über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.¹⁾

⁴Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 10¹⁾

Gemeindesteuerregister

¹Das Gemeindesteuerregister wird von den Einwohnerdiensten erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.

²Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie mit ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellen die Einwohnerdienste aus.

1) Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten 1.1.2017

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Steuerungsverfahren

¹Die Einwohnerdienste vertreten die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere sind sie befugt ¹⁾

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;¹⁾
- c) Ansprüche auf Bestimmungen des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidungen geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG); ²⁾
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, noch nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). ¹⁾

²Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ab.

1) Fassung vom 11. Dezember 2007

2) Frühere Fassung aufgehoben am 11. Dezember 2007; neue Fassung eingefügt am 13.12.2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

V. STEUERBEZUG

§ 12

Bezugsbehörde, Fälligkeit und Verfall

¹Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung (Stadtkasse) bezogen.

²Die direkten Gemeindesteuern verfallen am 31. August der Steuerperiode (Verfalltag).

³Steuerbeträge, die nach dem Verfalltag in Rechnung gestellt werden, werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.

⁴Die Fälligkeit der Steuer tritt in dem nach Abs. 2 oder 3 festgesetzten Zeitpunkt auch dann ein, wenn in diesem Zeitpunkt der steuerpflichtigen Person lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.

⁵Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁶Restbeträge (Differenz definitive Rechnung zu vollständig bezahlter Vorbezugsrechnung) unter CHF 20.— werden nicht in Rechnung gestellt. Restguthaben (Differenz definitive Rechnung vollständig bezahlter Vorbezugsrechnung) unter CHF 5.— werden nicht ausbezahlt. ¹⁾

1) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

§ 13

Provisorischer und
definitiver Bezug

¹Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter CHF 250.— erfolgt kein Vorbezug.²⁾

²Die Steuerpflichtigen erhalten Gelegenheit, den Vorbezug auf einmal oder in mehreren Raten zu bezahlen.

³Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussabrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 16 Absätze 6 und 7 sind sinngemäss anwendbar.¹⁾

⁵Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 14³⁾

Zahlung und Zins-
pflicht; Vergütungs-
zins

¹Die Steuer ist bis zum Verfalltag oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit, zu entrichten.

1) Fassung vom 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

3) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

²Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden.

³Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseingangs bis zum Verfalltag berechnet.

⁴Freiwillig bezahlte Beträge werden nicht verzinst.

⁵Der Vergütungszinssatz wird von der Gemeinderatskommission jährlich festgelegt. Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern.

⁶Der Vergütungszins wird mit der Abrechnung, im Falle von Rückerstattungen mit der Auszahlung fällig. Er ist in erster Linie mit allfälligen Verzugszinsen und offenen Steuerbeträgen zu verrechnen, in zweiter Linie auszusahlen.

⁷Der Anspruch auf Vergütungszins erlischt 2 Jahre nach der Abrechnung, beziehungsweise nach der Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern.

§ 15

Verzugszins

¹Wird der Steuerbetrag nicht bis zum Verfalltag oder innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung entrichtet, wird ein Verzugszins erhoben.

²Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseingangs berechnet.

³Für Nachsteuern beginnt die Zinspflicht am Tag nach dem Verfalltag der betreffenden Steuerperiode.

⁴Der Verzugszinssatz wird von der Gemeinderatskommissi-

on jährlich festgelegt. Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern. Der zu Beginn eines Betreibungsverfahrens geltende Zinssatz bleibt jedoch bis zu dessen Abschluss anwendbar.¹⁾

⁵Der Verzugszins wird mit der Abrechnung, spätestens jedoch nach der vollständigen Bezahlung der Steuer, oder bei Anhebung der Betreibung erhoben. Er wird mit der Rechnungsstellung oder mit der Anhebung der Betreibung fällig.

⁶Wird der Verzugszins erst mit der Rechnungsstellung fällig und wurde für dieses Steuerjahr noch keine Betreibung erhoben, so wird der Verzugszins erst ab CHF 20.— in Rechnung gestellt.²⁾

⁷Das Recht, den Verzugszins zu erheben, erlischt 2 Jahre nach Eingang der Schlusszahlung.³⁾

§ 16

Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹Zu viel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Auf zurückzuerstattenden Beträgen wird ein Rückerstattungszins gewährt.

²Der Rückerstattungszins wird vom Tage des Zahlungseingangs, frühestens jedoch vom Tag nach dem Verfalltag bis zum Tage der Auszahlung berechnet. Als Auszahlungstag gilt das Valutadatum, an dem die Rückerstattung der Einwohnergemeinde belastet wird.

1) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

2) Eingefügt 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

3) bisher Abs. 6; ab 13. Dezember 2016 Abs. 7

³Der Zinssatz für Rückerstattungen wird von der Gemeinde-ratskommission jährlich festgelegt. Dieser Zinssatz gilt wäh-rend eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuer-Guthaben.²⁾

⁴Der Rückerstattungs-zins wird mit der Rückzahlung der zu viel bezahlten Steuer fällig, falls er pro Steuerjahr mindes-tens CHF 5.— beträgt.³⁾

⁵Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tat-sächlich oder rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁶Sind die Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche die-se der städtischen Finanzverwaltung bekanntgegeben ha-ben.

⁷Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.¹⁾

⁸Der Anspruch auf den Rückerstattungs-zins erlischt 2 Jahre nach der Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuer.

1) Eingefügt am 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

3) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

Rechtsmittel gegen Zinsverfügungen	<u>§ 17³⁾</u>
	<p>¹Gegen Verfügungen, mit denen ein Verzugszins in Rechnung gestellt oder ein Vergütungs- oder Rückerstattungszins gewährt oder verweigert wird, können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen bei der städtischen Finanzverwaltung (Stadtkasse) schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet aufgrund der Akten.</p> <p>²Gegen den Einsprache-Entscheid kann innert 30 Tagen beim kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.</p>
Sicherstellung	<u>§ 18</u>
	<p>¹Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen können die Einwohnerdienste oder die Stadtkasse jederzeit Sicherstellung verlangen.¹⁾</p>
	<p>²Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.²⁾</p>
	<p>³Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p> <p>⁴Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.</p>

1) Redaktionelle Änderungen vom 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 11. Dezember 2007

3) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

§ 19

Zahlungserleichterung ¹Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Stadtkasse Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

2..... aufgehoben ¹⁾

§ 20

Steuererlass ¹Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können ihr die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

²Der Erlass der Staats- oder Bundessteuer bewirkt in entsprechendem Masse den Erlass der Gemeindesteuer, sofern nicht die Einwohnerdienste den Entscheid der Gemeinderatskommission anruft, oder diese Behörde von sich aus einen anderen Beschluss fasst.²⁾

³Schriftlich begründete Gesuche um Erlass der Gemeindesteuer können mit den nötigen Beweismitteln auch beim Stadtpräsidium eingereicht werden. Zuständig für den Erlass ist die Gemeinderatskommission.

1) aufgehoben am 11. Dezember 2007

2) Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

⁴Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid der Gemeinderatskommission innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben.¹⁾

⁵Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁶Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Ebenso auf Erlassgesuche, denen eine ohne Vorbehalt einbezahlte Gemeindesteuerrechnung zu Grunde liegt.²⁾

⁷Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. KOSTENANTEIL DER KIRCHGEMEINDEN

§ 21

Von den Kirchgemeinden, die von ihren Konfessionsangehörigen auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Steuern erheben, ist für die Benützung der Besteuerungsgrundlagen der Einwohnergemeinde eine Gebühr für jeden ermittelten Steuerpflichtigen zu erheben (§ 187 Absatz 2 StG). Die Gebühr wird in freier Vereinbarung zwischen der Gemeinderatskommission und den in Frage kommenden Kirchgemeinden festgelegt.

1) Fassung vom 11. Dezember 2007

2) Fassung vom 13. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1.1.2017

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Januar 1986.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2000.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Die Änderungen vom 15. Dezember 2016 wurden vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 9. Februar 2017 genehmigt und traten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.